

Berichtigung:

In StAnz. 1973 S. 1672 muß es bei **H. im Bereich des Hessischen Sozialministers** — Präsident des Hess. Landessozialgerichts — unter „ernannt“ anstatt zum Inspektor z. A. (BaP) Inspektor-Anwärter (BaW) Karl-Heinz Liedtke richtig heißen: zum Inspektor Inspektor z. A. (BaP).

Darmstadt, 27. 9. 1973

**Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts**
Sg. 2 a — 8 b 26 — 03
StAnz. 42/1973 S. 1859

**I. Im Bereich des Hessischen Ministers
für Landwirtschaft und Umwelt**

Regierungspräsident in Kassel
— Forstverwaltung —

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtmann Willy Hahn (1. 8. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Kassel, 25. 9. 1973

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 42/1973 S. 1858

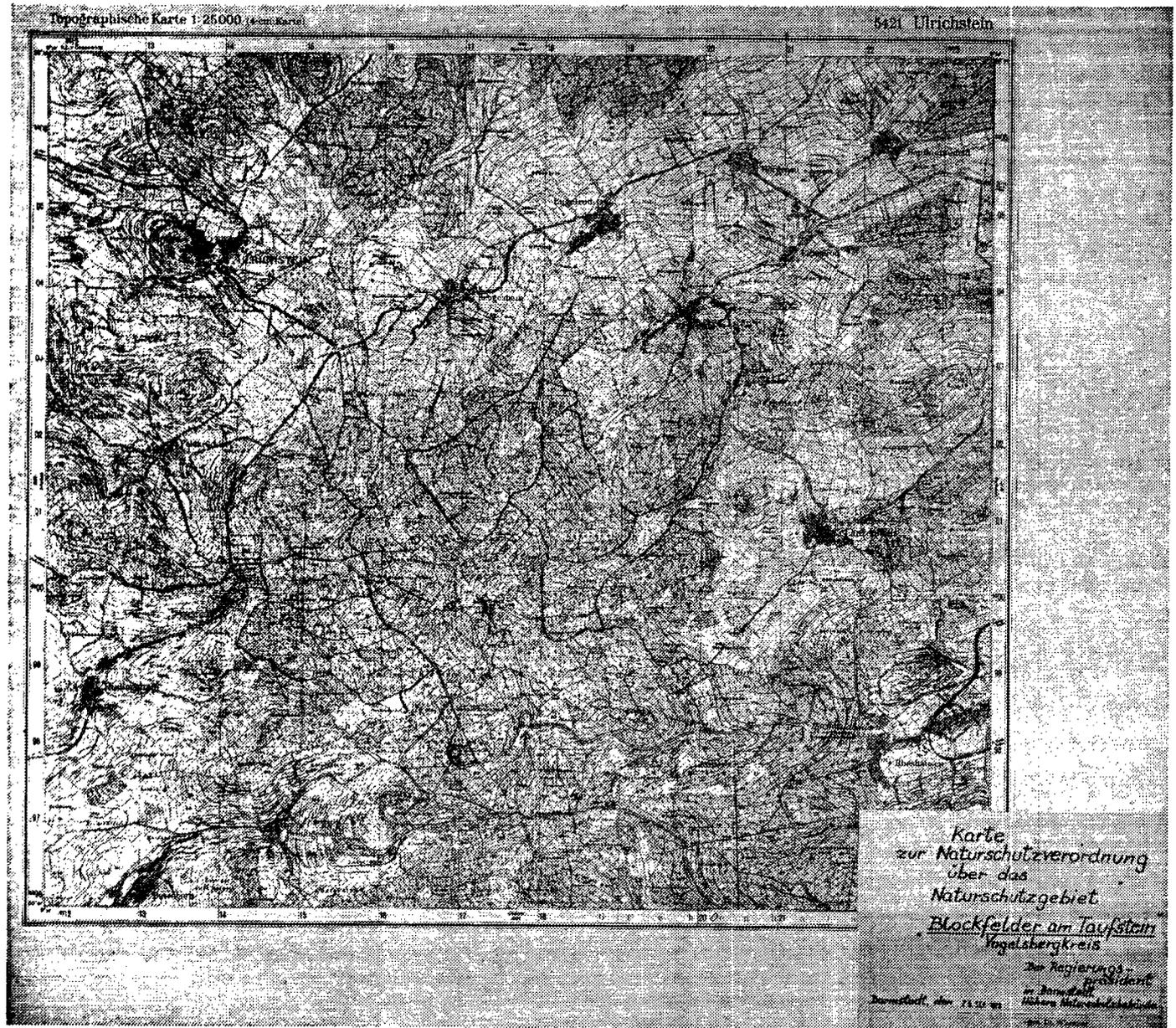
1305 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blockfelder am
Taufstein“, Gemarkung Breungeshain im Vogelsbergkreis, vom
25. September 1973**

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom

26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1



des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus Teilen des Grundstücks Flur 6 Nr. 3 im Staatswald des Hessischen Forstamts Schotten, in der Gemarkung Breungeshain, Vogelsbergkreis, und hat eine Größe von 7,44 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt: Im Norden beginnt sie an der Einmündung des Erdweges, der die Abteilungen 110a und 110c trennt, in den befestigten Holzabfuhrweg Flur 6 Nr. 2 (alte Oberwaldstraße) und verläuft von hier in östlicher Richtung entlang dem Erdweg zwischen den Abteilungen 110a und 110c bzw. 110b bis zur Grenze der Abteilung 110b mit der Abteilung 94. Nach Südosten abbiegend folgt die Grenze dem, die Abteilungsgrenze zwischen den Abteilungen 110b und 94 bildenden, Erdweg bis zum Auftreffen auf die Landesstraße Nr. 3305 und führt entlang dieser in westlicher Richtung bis zur Grenze des Geländes der US-Relaisstation. Die von hier bis zur alten Oberwaldstraße durch Holzpfähle gekennzeichnete Grenze verläuft zunächst ca. 45 m nach Norden und dann nach Westen bis zum Auftreffen auf die alte Oberwaldstraße, gegenüber der Einmündung des befestigten Holzabfuhrweges, Flur 9, Nr. 4. Ab hier bildet die alte Oberwaldstraße die Grenze im Westen bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die umgrenzenden Wege und Straßen gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden Karte im Maßstab 1 : 25 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Karte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;

5. Feuer anzuzünden;

6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;

7. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;

8. Gebäude aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

9. Zäune oder Absperrungen, soweit sie nicht der Verkehrsicherung dienen, Freileitungen, Seilbahnen und Versorgungsanlagen zu errichten;

10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz, die Sehenswürdigkeiten oder die geologische Struktur des Naturschutzgebietes hinweisen;

11. Biozide anzuwenden;

12. Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

13. wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen;

14. das Naturschutzgebiet forstlich zu bewirtschaften.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd;
2. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
3. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird;
4. die der Förderung, dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen;
5. die zur Erhaltung der Fußgängerwege erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen;
6. die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen (z. B. Entfernen abgebrochener Äste über Fußgängerwegen);
7. die zur Erhaltung des Bismarckturms erforderlichen Maßnahmen.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich der Fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinflusst;
7. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Gebäude errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Zäune oder Absperrungen, Freileitungen, Seilbahnen und Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Flächen in eine andere Nutzungsart umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. das Naturschutzgebiet forstlich bewirtschaftet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. 9. 1973

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 46 d 04/03 T 5
gez. Dr. W i e r s c h e r
StAnz. 42/1973 S. 1859

1306

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Stadt Steinbach a. Ts. ist folgendes Dienstsiegel in Verlust geraten:

Dienstsiegel der Stadt (Ø 2,8 cm) mit der Aufschrift „Stadt Steinbach a. Ts.“ (Hochtaunuskreis), dem Stadtwappen und der Kennziffer 11.

Das vorstehende Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 24. 9. 1973

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (E 35)
StAnz. 42/1973 S. 1861

1307

Vorhaben der Firma Imbau GmbH, Hanau

Die Firma Imbau — Spannbeton GmbH, 6450 Hanau, Hafenstraße 33, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Fertigung von Betonelementen auf ihrem Grundstück in 6450 Hanau, Hafenstraße 33, Flur DDD, Flurstück 7, 8, 9, 10, Grundbuch Gemarkung Hanau, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit im Regierungspräsidium 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 26. 9. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — I (1)
StAnz. 42/1973 S. 1861

1308

Vorhaben der Firma Karl Hofmann II KG, Ortenberg

Die Firma Karl Hofmann II KG, Ortenberg/Hess. 1, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Errichtung von Fertigungshallen für Stahlbetonfertigteile, eines Bürogebäudes und einer Betonmischanlage auf ihrem Grundstück in 6474 Ortenberg/Hess. 1, Flur 5, Flurstücke 5 und andere, Grundbuch Gemarkung Ortenberg, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit im Regierungspräsidium in 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 25. 9. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — H
StAnz. 42/1973 S. 1861

1309

Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt, Werk Gernsheim

Die Firma E. Merck, 61 Darmstadt, Werk Gernsheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Herstellung von Perlglanzpigmenten (Iridoin) auf ihrem Grundstück in Gernsheim, Flur 15, Flurstück 13/1, Grundbuch Gemarkung Gernsheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.